



Nova Find-Nutzungsbedingungen Deutschland

Stand: 01/2021

1 Präambel

- 1.1 Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Nutzung der webbasierten Fundservicesoftware Nova Find (in weiterer Folge als „Nova Find“ oder „Software“ bezeichnet), angeboten und betrieben von RUBICON IT GmbH (in weiterer Folge als „RUBICON“ bezeichnet) als Software-as-a-Service. Diese Nutzungsbedingungen finden auch auf sämtliche ergänzende mit Nova Find in Zusammenhang stehende Leistungen Anwendung.
- 1.2 Die Nutzung der Software kann von KUNDEN sowohl direkt von RUBICON als auch von berechtigten Vertriebspartnern lizenziert werden. Bei Bezug über einen Vertriebspartner gelten diese Nutzungsbedingungen sinngemäß im Vertragsverhältnis zwischen dem KUNDEN und dem Vertriebspartner.
- 1.3 Die Software ermöglicht dem KUNDEN Fund- und Verlustmeldungen über eine Anwendung zu erfassen und diese bei Übereinstimmung zusammenzuführen sowie den gesamten Verfahrensgang einer Fundsache abzubilden. Darüber hinaus ermöglicht die Software den Austausch von Fund- und Verlustdaten zwischen mehreren Nova Find-Teilnehmern.

2 Begriffsdefinitionen

- 2.1 Als **Nova Find-Teilnehmer** werden Fundbehörden, Sicherheitsbehörden, Verkehrsbetriebe bzw. andere Organisationen und Unternehmen bezeichnet, welche die Software nutzen.
- 2.2 Als **Mandant** wird die logische Abbildung des KUNDEN in der Software bezeichnet.
- 2.3 **Verlustmeldung** ist ein Objekttyp in der Software, in dem Informationen zu verlorenen Gegenständen und zum Verlierer bzw. anderen Beteiligten erfasst werden.
- 2.4 **Fundmeldung** ist ein Objekttyp in der Software, in dem Informationen zu gefundenen Gegenständen und zum Finder, Verlierer bzw. anderen Beteiligten erfasst werden.
- 2.5 **Vorerfasste Fundmeldung** ist ein Objekttyp in der Software bzw. eine Vorstufe zur Erfassung einer Fundmeldung, in der nur die notwendigsten Daten zum Fund erfasst werden. Eine vorerfasste Fundmeldung kann in einem nachfolgenden Prozessschritt in eine Fundmeldung überführt werden.
- 2.6 **Migrierte Fundmeldung** ist eine im Rahmen einer Migration aus einem Altsystem des KUNDEN übernommene Fundmeldung oder vorerfasste Fundmeldung.
- 2.7 **Kommunalunternehmen** ist ein Unternehmen, das zum Vollzug von Aufgaben von kommunalen Gebietskörperschaften herangezogen wird und im 100%-igen Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften steht.

3 Nutzungslizenz

- 3.1 RUBICON räumt dem KUNDEN das nichtausschließliche und unübertragbare Recht ein, die Software samt Dokumentation im Rahmen der eigenen Organisation als Software-as-a-Service zu nutzen. Jedwede Nutzung außerhalb der gewährten Lizenz, Unterlizenzierung oder Weitergabe, bzw. Bereitstellung der Software an Dritte oder Betrieb der Software als Service für Dritte sind dem KUNDEN untersagt.
- 3.2 Das Nutzungsrecht für Gebietskörperschaften umfasst die Nutzung durch Fundbüros der Gebietskörperschaft und anderer in ihrem Auftrag handelnden Verwaltungsbehörden (zum Beispiel Sicherheitsbehörden), wenn das Fundbüro sich auf dem Gebiet der Gebietskörperschaft befindet und es als Standort des Mandanten der Gebietskörperschaft geführt wird.
- 3.3 Das Nutzungsrecht für Gebietskörperschaften umfasst auch die Nutzung durch Fundbüros von Kommunalunternehmen, wenn sämtliche Eigentümer des Kommunalunternehmens eine Nutzungslizenz besitzen, das Fundbüro sich auf dem Gebiet des KUNDEN befindet und es als Standort des Mandanten des KUNDEN geführt wird. In allen anderen Fällen benötigen Kommunalunternehmen eine eigene Nutzungslizenz.

4 Betrieb und Wartung

- 4.1 RUBICON stellt die Software möglichst unterbrechungsfrei bereit und behält sich vor, die Verfügbarkeit der Software nach entsprechender rechtzeitiger Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, um Wartungsarbeiten am System durchzuführen.
- 4.2 RUBICON behält sich vor, Nova Find ohne Vorankündigung zu verändern, die Funktionen zu erweitern oder die Funktionsweise insbesondere zum Zwecke der Wartung, Verbesserung, Veränderung oder Neueinführung von Funktionen temporär einzuschränken sowie den Betrieb zu diesen Zwecken zu unterbrechen. Ersetzt eine neue Funktion eine ältere Funktion, so ist RUBICON berechtigt die ältere Funktion zu deaktivieren.
- 4.3 RUBICON ist berechtigt Updates auf neue Versionen der Software jederzeit ohne Abstimmung mit dem KUNDEN durchzuführen.
- 4.4 RUBICON haftet nicht für Schäden, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Verfügbarkeit der Software (Down-Zeiten) entstehen, wird die Betriebsbereitschaft jedoch möglichst schnell wiederherstellen.

5 Support

- 5.1 Gegenstand des Supports ist die Entgegennahme und Bearbeitung von Fehler- und Störungsmeldungen. Nicht im Support enthalten ist die Anlage des Mandanten, die Konfiguration des Mandanten und die laufende Pflege der Stammdaten.
- 5.2 Die Beantwortung von Anfragen, welche inhaltlich nicht mit Nova Find in Zusammenhang stehen oder welche vom KUNDEN auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen (z.B. Produkthandbücher, Schulungen, FAQs, vergangene Supportanfragen oder sonstige Kommunikation) selbständig beantwortet werden können, ist nicht Teil des Supports.
- 5.3 Beim Bezug der Nutzungslizenz direkt von RUBICON erfolgt die Einmeldung von Supportmeldungen per E-Mail an support@novafind.eu.

- 5.4 Beim Bezug der Nutzungslizenz über einen Vertriebspartner werden sämtliche Supportleistungen vom Vertriebspartner erbracht. Die Einmeldung von Supportanfragen erfolgt an die vom Vertriebspartner genannte Stelle.
- 5.5 Der KUNDE wird seine Supportmeldungen dahingehend formulieren, dass sie keine personenbezogenen Daten aus dem System beinhalten. Jegliche personenbezogenen Daten sind vor der Einmeldung der Supportmeldung vom KUNDEN zu anonymisieren. Davon ausgenommen sind personenbezogene Daten von Mitarbeitern des KUNDEN, deren Verarbeitung vernünftigerweise nicht vom Supportprozess getrennt werden können (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Benutzername).
- 5.6 Im Rahmen der Beantwortung von Supportmeldungen werden von RUBICON keine personenbezogenen Daten übermittelt bzw. offengelegt. Davon ausgenommen sind personenbezogene Daten von Mitarbeitern des KUNDEN oder von RUBICON, deren Verarbeitung vernünftigerweise nicht vom Supportprozess getrennt werden können (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Benutzername).

6 Anlage und Konfiguration des Mandanten

- 6.1 Die initiale einmalige Anlage des Nova Find-Mandanten wird im Rahmen der Kontoeinrichtung gegen eine Einrichtungsgebühr gemäß Preisliste von RUBICON durchgeführt.
- 6.2 Für die initiale sowie laufende Konfiguration des Mandanten ist der KUNDE zuständig. Die Konfiguration beinhaltet das Befüllen des Nova Find-Mandanten mit Stammdaten und Benutzerdaten (inkl. Rollenzuteilungen und Berechtigungen) des KUNDEN sowie unter anderem auch Anpassungen der Standardkonfiguration (Fristen, Datenlöschung, AGBs und Hinweistexte, Tarife etc.) und die damit verbundene laufende Pflege dieser Daten, insbesondere auch die Verwaltung von Benutzerzugängen und -berechtigungen.
- 6.3 Im Falle eines Bezugs über einen Vertriebspartner besteht die Möglichkeit, zusätzliche Konfigurationsdienstleistungen vom Vertriebspartner gegen Entgelt zu beziehen.

7 Nutzung von Nova Find

- 7.1 Die Nutzung der Funktionalität der Software ist nur über die vorgesehene Benutzeroberfläche der Software erlaubt. Der Einsatz von allen Formen der automatisierten Gewinnung von Daten und Informationen aus der Software ist untersagt. Genauso untersagt ist die Weitergabe von Informationen und Daten an Dritte, die der Kunde von anderen Nova Find-Teilnehmern im Rahmen der Nutzung der Software erhält.
- 7.2 Der KUNDE verpflichtet sich einen unbefugten Zugriff auf die Software sowie die Nutzung oder Kenntnisnahme der Daten durch Dritte auszuschließen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass eigene Zugangsdaten, sowie jene der einzelnen Nutzer, mit dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen geschützt werden.
- 7.3 Es obliegt dem KUNDEN eine ausreichende technische Infrastruktur, insbesondere das Vorhandensein geeigneter Hardware, Browser, sowie eines ausreichend leistungsfähigen Internetzugangs zur bestimmungsgemäßen Nutzung von Nova Find gemäß der von RUBICON vorgegebenen Systemvoraussetzungen sicherzustellen.
- 7.4 Endet die Nutzungsberechtigung des KUNDEN, gleich aus welchem Grund, wird RUBICON die Zugangsdaten des KUNDEN zum Ende der Nutzungsperiode deaktivieren.

- 7.5 Der KUNDE verpflichtet sich, eine auf einem Fundstück befindliche Erkennungsnummer zu erfassen, wenn die Software die Möglichkeit der Erfassung vorsieht (zum Beispiel easyfind-Codes).

8 Nutzungsgebühr und Verrechnung

- 8.1 Die vom KUNDEN zu zahlende jährliche Nutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.
- 8.2 Die jährliche Nutzungsgebühr wird bei Vertragsbeginn aliquot für die Dauer bis zum 31. Dezember des Jahres der Vertragsunterzeichnung oder der Beauftragung eines Angebots und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit 30 Tagen Zahlungsziel verrechnet. Ein Skonto wird ausgeschlossen.
- 8.3 Lizenzierung nach Einwohnerzahl
- 8.3.1 Die Höhe der Nutzungsgebühr für Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden) inklusive der im Auftrag von lizenzierten Gebietskörperschaften handelnden Verwaltungsbehörden gemäß § 3.2 und Kommunalunternehmen gemäß § 3.3 bemisst sich anhand der jeweils aktuellen Einwohnerzahl. Als Basis hierfür dient das Gemeindeverzeichnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (<https://www.statistikportal.de>)
- 8.3.2 Die Berechnung der Höhe der Nutzungsgebühr gemäß § 8.3.1 erfolgt anhand der jeweils aktuellen Einwohnerzahl, welche zum Zeitpunkt der Angebotslegung und danach jeweils am Jahresanfang von RUBICON aus dem anwendbaren Einwohner- bzw Gemeindeverzeichnis ermittelt wird.
- 8.4 Lizenzierung nach erfassten Funden
- 8.4.1 Die Höhe der Nutzungsgebühr für Kunden, die nicht unter die Regelung in § 8.3.1 fallen, bemisst sich anhand der erfassten Funde pro Kalenderjahr. Die Zahl der erfassten Funde ergibt sich aus der Summe aller Fundmeldungen, vorerfasster Fundmeldungen und allfällig migrierter Fundmeldungen.
- 8.4.2 Die Berechnung der Höhe der Nutzungsgebühr gemäß § 8.4.1 erfolgt im ersten Kalenderjahr auf Grund von Erfahrungswerten des KUNDEN und falls keine Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, aufgrund seiner Einschätzung. Mit Anfang jedes weiteren Kalenderjahres wird die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich erfassten lizenzrelevanten Funde von RUBICON erhoben. Im Falle einer Überschreitung der in der Nutzungsgebühr berücksichtigten Funde, wird die Differenz nachverrechnet und die korrigierte Anzahl der Funde wird als Basis für die Berechnung der Nutzungsgebühr für das Folgejahr herangezogen.
- 8.4.3 Der KUNDE ist verpflichtet einen ihm bekannten höheren Lizenzbedarf RUBICON im Voraus bekannt zu geben.
- 8.5 Die Nutzungsgebühr kann von RUBICON jährlich jeweils mit Jänner auf Basis der Indexzahl vom Oktober des Vorjahres angepasst werden. Als Maß zur Wertbeständigkeit dient der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Basisgröße dient bei der ersten Anpassung die Indexzahl vom letzten Oktober vor der Angebotslegung bzw. Vertragsabschluss und ab der zweiten Anpassung die bei der letzten Anpassung verwendete Indexzahl.

- 8.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung obliegt dem KUNDEN. Im Zweifel ist der KUNDE verpflichtet, die Umsatzsteuer zu zahlen.
- 8.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem KUNDEN nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9 Datenschutz

- 9.1 Der KUNDE ist für die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und für einen datenschutzgerechten Umgang mit der Software selbst verantwortlich und wird insbesondere allfällige Anweisungen in der Benutzerdokumentation befolgen.
- 9.2 Die Software ermöglicht es, dass Nova Find-Teilnehmer (personenbezogene) Daten von Fund- und Verlustmeldungen zum Zweck einer Identifikation von Übereinstimmungen wechselseitig einsehen und im Falle einer Zusammenführung diese in den eigenen Mandanten übernehmen. Der KUNDE ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner eingegebenen Daten selbst verantwortlich. RUBICON leistet keinerlei Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten, die der KUNDE von anderen Nova Find-Teilnehmern erhält.
- 9.3 RUBICON ist berechtigt, die Daten zu anonymisieren und zu Zwecken der Analyse und Verbesserung der Software zu verarbeiten. Nicht personenbezogene Daten und anonymisierte Ergebnisse der Auswertung dürfen veröffentlicht und an Dritte weitergegeben werden (z.B. Open Government Data).

10 Geheimhaltung

- 10.1 Die Parteien haben vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
- 10.2 Vertrauliche Informationen sind die als vertraulich bezeichneten Unterlagen, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen Informationen über den in diesem Vertrag beschriebenen Gegenstand, insbesondere solche Informationen, die sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, Erfindungen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Unternehmensstruktur und -politik, regulatorisches Umfeld, verwendete IT-Systeme, IT-Architektur sowie Vertrieb beziehen.
- 10.3 Vertrauliche Informationen liegen nicht vor, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme:
- öffentlich bekannt sind und/oder später ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden,
 - bereits bekannt sind oder von einem Dritten zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte hierdurch nicht für die Partei erkennbar Vertraulichkeitsverpflichtungen verletzt hat, oder
 - sie ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei unabhängig erarbeitet wurden.

- 10.4 Eigenen Mitarbeitern oder Organen, oder denen von verbundenen Unternehmen oder externen Beratern dürfen vertrauliche Informationen nur zur Kenntnis gebracht werden, wenn die Informationen für die Verrichtung der betreffenden Tätigkeit erforderlich sind und diese Personen vor der Offenlegung zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 10.5 Eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung liegt nicht vor, wenn die Offenlegung vertraulicher Informationen in Erfüllung einer Pflicht dieser Partei auf Grund eines Gesetzes, einer untergesetzlichen Norm oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung geschieht. Die Partei hat die Offenlegung jedoch auf das Mindestmaß zu begrenzen und der anderen Partei, soweit dies gesetzlich zulässig ist, unverzüglich bei Kenntniserlangung und vor der Offenlegung zu informieren und bei der Durchsetzung von berechtigten Abwehransprüchen zu unterstützen.

11 Gewährleistung

- 11.1 Der KUNDE anerkennt, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Softwaremängel unter allen Anwendungsszenarien auszuschließen. RUBICON leistet jedoch Gewähr dafür, dass die Software die wesentliche Beschaffenheit gemäß der Dokumentation hat. Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Nutzungsbeginn.
- 11.2 Wesentliche Mängel, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der Software unmöglich machen oder ernstlich einschränken, werden innerhalb angemessener Frist von RUBICON beseitigt. Ein Kündigungsrecht des KUNDEN wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern die Beseitigung nicht als fehlgeschlagen anzusehen ist. Die Beseitigung gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Ein Recht des KUNDEN zur Selbstbeseitigung wird ausgeschlossen.
- 11.3 Geringfügige Mängel in der Software, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der Software nicht einschränken, werden nach Ermessen von RUBICON innerhalb von zukünftigen Updates beseitigt.
- 11.4 Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung richten sich nach § 12 dieser Nutzungsbedingungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von RUBICON wird ausgeschlossen.
- 11.5 Soweit gesetzlich zulässig, sind alle Gewährleistungsverpflichtungen von RUBICON für Mängel hiermit unter Ausschluss jeder weitergehenden Gewährleistungsverpflichtung abschließend geregelt.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung von RUBICON ist folgendermaßen geregelt:
- a) Im Falle leichter Fahrlässigkeit von RUBICON ist die Haftung von RUBICON für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
 - b) Im Übrigen ist die Haftung von RUBICON für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
 - c) Unbeschadet dessen haftet RUBICON für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seitens RUBICON oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, in vollem Umfang.

- 12.2 Die Haftung gemäß § 12.1 a) ist mit der Höhe der jährlichen Nutzungsgebühr begrenzt.
- 12.3 Alle Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in welchem der KUNDE von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt, sofern es sich nicht um Ansprüche aus einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

13 Nutzungsdauer und Beendigung

- 13.1 Der Nutzungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft oder durch Angebotsannahme und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 13.2 Der Nutzungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Zum ersten Mal kann der Vertrag nach 12 Monaten ab Vertragsabschluss gekündigt werden.
- 13.3 Eine außerordentliche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist den vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt bzw. das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.

14 Änderung der Nutzungsbedingungen

- 14.1 RUBICON ist berechtigt jederzeit Anpassungen der Nutzungsbedingungen, der Lizenzmodelle und der Preisliste vorzunehmen, wobei der KUNDE drei Monate vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen zu informieren ist. Hat die Anpassung eine Leistungsreduktion oder Preiserhöhung (ausgenommen allenfalls vertraglich vorgesehene jährliche Indexanpassung) zur Folge, steht dem KUNDEN ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

15 Anwendungsvorrang

- 15.1 Diese Nutzungsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen dem KUNDEN und RUBICON bzw. zwischen KUNDE und dem Vertriebspartner. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Nutzungsbedingungen und anderen Vertragsbestandteilen gehen die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen vor.
- 15.2 Die Anwendung von allfälligen allgemeinen Vertrags-, Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des KUNDEN wird ausdrücklich ausgeschlossen. Falls im Nutzungsvertrag die Anwendbarkeit der EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart wird, kommen §§ 3, 5, 9 und 10 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht zur Anwendung.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung von RUBICON kann der KUNDE weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. RUBICON kann die Vereinbarung an verbundene Unternehmen innerhalb der RUBICON Gruppe übertragen.
- 16.2 RUBICON ist berechtigt den KUNDEN als Referenz zu nennen. Zu diesem Zweck ist RUBICON berechtigt das Unternehmenslogo des KUNDEN zu verwenden.
- 16.3 Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßer Nutzung von Nova Find, kann der Zugang durch RUBICON beschränkt oder vollständig gesperrt werden. Die Geltendmachung von allfälligen rechtlichen Ansprüchen bleibt RUBICON vorbehalten.
- 16.4 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Berlin ausschließlich zuständig.
- 16.5 Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsnormen zur Anwendung. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.6 Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 16.7 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche, die dieser Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten ist.